Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 74 (1929)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Februar 1929, Nummer 2
Autor: Zürrer, W.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. Februar 1929 • 23. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal **Nummer 2**

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Voranschlag 1929; Zum Voranschlag – Dr. Jakob Dubs zu seinem 50. Todestag – Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1928 – Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates über die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule – Elementarlehrerkonferenz – Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1. und 2. Vorstandssitzung

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Voranschlag pro 1929.

	Rechnung 1927		Budget 1928		Budget 1929	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Einnahmen.						
1. Jahresbeiträge	10536	25	12250	—	12180	—
2. Zinsen	973	80	900	—	900	—
3. Verschiedenes	1480	—	30	—	30	—
Total	12990	05	13180	—	13110	—
II. Ausgaben.						
1. Vorstand:						
a) Besoldungen	3000	—	3000	—	3000	—
b) Sitzungsentschädigungen	1146	—	1155	—	1000	—
c) Fahrtentschädigungen	243	80	265	—	260	—
2. Delegiertenversammlung und Kommissionen	994	60	600	—	500	—
3. „Pädagogischer Beobachter“	4229	45	3900	—	3900	—
4. Drucksachen u. Vervielfältigungen	163	60	100	—	150	—
5. Bureau, Porti usw.	1192	60	1080	—	1100	—
6. Rechtshilfe	639	—	500	—	500	—
7. Unterstützungen	97	—	100	—	100	—
8. Presse und Zeitungen	66	95	70	—	60	—
9. Passivzinsen und Gebühren	225	45	220	—	450	—
10. Abschreibungen	30	—	300	—	300	—
11. Steuern	85	85	70	—	70	—
12. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	943	05	950	—	950	—
13. Delegiertenversammlung d. S. L.-V.	633	—	330	—	330	—
14 Schweiz. Lehrertag	600	—	—	—	—	—
15. Bestätigungswahlen der Primarlehrer	—	—	400	—	—	—
16. Verschiedenes	76	—	250	—	250	—
Total	14366	35	13290	—	12920	—
III. Abschluß.						
Einnahmen	12990	05	13180	—	13110	—
Ausgaben	14366	35	13290	—	12920	—
Vorschlag	—	—	—	—	190	—
Rückschlag	1376	30	110	—	—	—

Der Voranschlag ist berechnet auf der Grundlage eines Jahresbeitrages von Fr. 7.—.

Wädenswil, den 24. Dezember 1928. Der Zentralquästor: **W. Zürrer.**

Zum Voranschlag 1929

Das dem Ende entgegengehende Rechnungsjahr hat unserem Verbande zwei außerordentliche Ausgabenposten gebracht durch die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und die Abstimmung über das „Schulleistungsgesetz“, welch letztere leider die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat. Bisher wurde bei ähnlicher Beanspruchung unserer Mittel der Kasse durch den Bezug eines Extrabeitrages jeweilen wieder aufgeholfen, während der Vorstand diesmal der Ansicht ist, daß man hiervon Umgang nehmen und den entstandenen Ausfall auf dem Wege der ordentlichen Jahresbeiträge, wenigstens einigermaßen, auszugleichen versuchen sollte. Bekanntlich zwangen die ordentlichen Ausgaben dazu, schon für das laufende Jahr den Jahresbeitrag von sechs auf sieben Franken zu erhöhen, nachdem mehrere Jahre nacheinander die Rechnung mit sehr beträchtlichen Rückschlägen abschloß. Obwohl einzelne Mitglieder, unbekümmert um die regelmäßige Berichterstattung über unseren Finanzhaushalt, sich darüber, wie ein Bericht ergibt, etwas aufgeregt haben, so ist wohl doch anzunehmen, daß jedermann einsehe, daß nach einem Jahre, in dem die finanziellen Mittel in so außerordentlicher Weise in Anspruch genommen worden sind, an eine Herabsetzung des Jahresbeitrages im Ernste nicht zu denken ist. Bei aller Sparsamkeit und sorgfältiger Abwägung der wahrscheinlichen Anforderungen an die Kasse ergibt die Erfahrung, daß nur auf ganz wenigen Posten kleine Veränderungen der Ausgaben etwelche Herabsetzung im Voranschlag ertragen, während andere unbedingt, wenn auch bescheiden, erhöht werden müssen.

Einsparungen sollen versucht werden an den Sitzungsentschädigungen für den Vorstand, die aber selbstverständlich nur erzielt werden können, wenn die Ansprüche, die an den Vorstand gestellt werden, nicht immer noch mehr zunehmen. Gegenwärtig sind ja Geschäftslisten von 30 und mehr Verhandlungsgegenständen durchaus die Regel, und wenn auch der Vorstand an den vorgesehenen 15 Halbtagssitzungen immer mindestens vier Stunden und an den drei Tagessitzungen je acht Stunden arbeitet, so wird er die ihm zugemutete Arbeit doch nur im günstigsten Falle innerhalb dieses Rahmens zu bewältigen vermögen. Eine weitere Ermäßigung ist vorgesehen auf dem Posten Delegiertenversammlung und Kommissionen, die, wenn die Lehrerbildungsfrage nicht extra Anforderungen stellt, bei normalem Geschäftsverlauf sollte gehalten werden können. Ferner kann der im letzten Voranschlag vorgesehene Posten für Bestätigungswahlen für diesmal gestrichen werden.

Die Neuanlage der sehr revisionsbedürftigen Besoldungsstatistik wurde mit Rücksicht auf die Abstimmung über das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer seit zwei Jahren immer hinausgeschoben. Sie ist jetzt zur dringenden Notwendigkeit geworden und bedarf, wenn sie gelingen soll, der gewissenhaften Mitarbeit zahlreicher Vertrauensleute und einer umfangreichen Korrespondenz. Aus letzterem Grunde mußten die zwei Posten Drucksachen und Vervielfältigungen, sowie Bureau und Porti eine kleine Erhöhung erfahren. Weil das in Obligationen angelegte Vereinsvermögen teilweise nicht rasch und ohne Einbuße flüssig gemacht werden konnte, mußte die notwendige Summe teilweise und vorübergehend als Darlehen aufgenommen werden, weswegen der Posten für Passivzinsen für einmal entsprechend höher anzusetzen ist.

Alle übrigen Positionen entsprechen mit unwesentlichen Abweichungen dem letztjährigen Voranschlag, von dem sich auch die Jahresrechnung, soweit sie sich jetzt schon übersehen läßt, nicht sehr stark unterscheiden wird. Wie der Abschluß zeigt, bleibt bei günstigem Verlauf ein bescheidener Überschuß, der zur Amortisation des diesjährigen Defizites verwendet werden könnte.

Aus den angeführten Gründen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß schon letztes Jahr eine ansehnliche Minderheit der Delegierten in vielleicht richtiger Würdigung der Lage für einen Jahresbeitrag von acht Franken stimmte, und aus der Überlegung heraus, daß die zürcherische Lehrerschaft für den Verband, der stets bestrebt ist, ihre ureigensten Interessen, so gut es ihm möglich ist, zu verfechten, und der schon so manchem seiner Mitglieder in schwierigen Lagen Hilfe und Stütze sein durfte, vorübergehend jährlich auch einen Franken mehr als gewöhnlich zu opfern bereit sei, kommt der Vorstand dazu, der Delegiertenversammlung zu beantragen, den Jahresbeitrag pro 1929 wiederum auf *sieben Franken* anzusetzen.

Dr. Jakob Dubs zu seinem 50. Todestag

Wenn wir uns an dieser Stelle einen Mann ins Gedächtnis zurückrufen, ist es nicht, weil er in den sechziger Jahren die Würde des Bundespräsidenten inne hatte, oder in seiner engern und weitern Heimat die höchsten Ämter bekleidete. Wir gedenken des Sohnes aus dem Amte aus dem Grunde, weil er der eigentliche Schöpfer des heutigen zürcherischen Unterrichtsgesetzes war, in seiner Eigenschaft als Erziehungsdirektor. Wenn dieser Aufsatz im „Päd. Beob." erscheint, wird die Tagespresse mit den übrigen Lesern auch die Lehrerschaft über das Leben des Menschen und Politikers Dubs soweit orientiert haben, daß sich hier weitere Worte erübrigen. Am 31. Mai 1854 ward der junge Staatsanwalt Jakob Dubs in den Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt, wo ihm zuerst die Verwaltung der Justiz und Polizei übertragen wurde. Als Alfred Escher, wie Dubs eine Stütze der liberalen Partei, aber in vielen Punkten wieder sein Gegner, aus dem Rate austrat, erhielt er die Direktion des Erziehungswesens.

Das erste schwierige Geschäft, welches ihm das Amt des Erziehungsdirektors zu erledigen gab, war die *Seminardirektorwahl* Von Escher war Heinrich Grunholzer, von Sulzer und der Mehrheit des Erziehungsrates, Fries vorgeschlagen worden. Dubs nahm entschieden für Grunholzer Partei, und als man, ohne sein Vorwissen, mit Rebsamen in Kreuzlingen Verhandlungen angeknüpft hatte, und dieser dann im Erziehungsrate mehrheitlich der Regierung zur Wahl vorgeschlagen worden war, widersetzte sich Dubs entschieden auch diesem Vorschlage, so daß die Wahl verschoben wurde. Da mittlererweile, angesichts der Revision des Seminargesetzes, welches das Konvikt beibehielt, Grunholzer bestimmt ablehnte, und Rebsamen zum Bleiben am bisherigen Orte verpflichtet worden war, blieb nur noch Fries übrig. So erfolgte schließlich seine Wahl doch. Hätten sich Dubs und Sulzer auf Grunholzer oder Rebsamen einigen können, wäre dem damaligen Bedürfnis des Seminars und der Lehrerschaft viel eher Rechnung getragen worden.

Bei der Lösung einer andern Frage bewährte sich die schöpferische Tätigkeit des Erziehungsdirektors besser. Die seit 1851 angeregte, aber wieder ins Stocken geratene *Revision des Schulgesetzes* nahm Dubs frisch in die Hand. Sobald er den ersten Entwurf fertig hatte, legte er ihn den Behörden, der Lehrerschaft und dem sich dafür interessierenden Publikum zu freimütiger Besprechung vor, indem er in einem „beleuchtenden Bericht" vom 4. Februar 1857 die leitenden Grundsätze erklärte. Dubs wünschte eine frei-offene Kritik; er wollte keine radikale Reform; wo irgend möglich hielt er aus Pietätsrücksichten am Bestehenden fest. Aber vorwärtsschreiten wollte er doch, so mit Bezug auf die *Schulinspektion, die Freigabe des Konvikts am Seminar* je nach individuellem Bedürfnis, den *weiteren Ausbau in der Fortbildung der Lehrer und ihrer ökonomischen Verhältnisse, die Teilung überfüllter Schulen, Schaffung der noch fehlenden weiblichen Arbeitsschulen* und anderes. So wollte er auch die *Kompetenzen der Gemeindeschulpflegen, der Schulgenossenschaften und der Lehrer erhöhen.* Interessant ist seine Ansicht über das Seminarkonvikt: „Es wird ziemlich allgemein anerkannt werden, daß der Konvikt immer nur ein unvollständiger Ersatz des Lebens in einer wackern Familie sein kann. Wenn nun im Spezialfall der Schüler das Bessere haben kann, warum ihn alsdann in den Konvikt nötigen? Ferner paßt unleugbar das Leben in grosser Gemeinschaft nicht für alle Naturen. Dem einen ist die Gemeinschaft Bedürfnis und Genuß, dem andern wird sie zur wahren Seelenplage. Warum soll man nun nicht die einzelnen Naturen nehmen wie sie sind, statt sie nach einem Leisten zu schlagen?"

In der Presse und Lehrerschaft weckte der Entwurf eine sehr lebhafte Diskussion. Wünsche und Gutachten bekundeten die Stimmung der Lehrer und des Volkes. Mit dem Erziehungsrat arbeitete er Abschnitt für Abschnitt des Gesetzes durch, um sie endgültig abzufassen. Ende 1859 erteilte der Grosse Rat dem Gesetze die Genehmigung. Es spannte in übersichtlicher Gruppierung in 337 Paragraphen das gesamte Schulwesen in einen Rahmen und erwies sich als ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem Gesetz der dreißiger Jahre, so besonders bezüglich der Weiterentwicklung der Schule, wie der höheren Anstalten, und es verbesserte auch die Stellung der Lehrer. Es hatte einer zähen und ausdauernden Arbeitskraft bedurft, das komplizierte Werk in wenigen Jahren zum Abschluß zu bringen. Am 1. Januar 1860 schrieb Dubs an einen Freund: „Das Jahr 1859 war für mich ein sehr ereignisvolles; am meisten freut mich der Abschluß des großen Werkes, an dem ich drei Jahre gearbeitet, des Schulgesetzes. Im ganzen ist's ein Werk, das Zürich Ehre macht und hoffentlich auch Nutzen bringen wird."

Mit den Beratungen des Schulgesetzes fielen zum Teil auch diejenigen des Fabrikgesetzes zusammen. Auch hier suchte Dubs im Verein mit Grunholzer und andern der humanen Anschauung zum Siege zu verhelfen. Sie kämpften erstlich für die nur zwölfstündige Arbeitszeit der Fabrikkinder, dann für die Freigabe von zwei Vormittagen für die Ergänzungsschule und Ausdehnung der letztern auf das vierte Jahr. Leider drang er mit der zwölfstündigen Arbeitszeit und dem vierten Schuljahr nicht durch; dagegen wurde die Freigabe der beiden Schulvormittage zum Besuche der Repetierschule nach hartnäckigen Kämpfen zur Aufnahme ins Schulgesetz bewilligt. *-er.*

Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1928

1. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 9. Juli 1928 lag der von der Aufsichtskommission der *Industrieschule in Zürich* revidierte *Lehrplan* vor, der der Einholung der Anerkennung des Maturitätsausweises durch den Bundesrat zugrunde gelegt werden sollte. Um den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, stimmte die Behörde dem von der Aufsichtskommission befürworteten Antrag des Lehrerkonventes auf Änderung der Bezeichnung „Industrieschule" in *„Oberrealschule"* zu. Der Name „Industrieschule", wurde gesagt, sei irreführend, während die Bezeichnung „Oberrealschule", die überall sonst auch in der Schweiz Eingang gefunden habe, den Charakter der Maturitätsschule unzweideutig ausdrücke. Ein der Lehrplanvorlage beigegebener Bericht des Rektorates beleuchtete die Grundsätze, die bei der Lehrplanrevision wegleitend gewesen waren. Maßgebend für die Gestaltung des Lehrplanes waren die Forderungen, die die Eidgenössische Verordnung für den Typus C der vom Bundesrat anerkannten Maturitätsausweise bestimmt, dessen charakteristisches Merkmal im Unterschied von Typus A und Typus B in der besondern Pflege der Mathematik und der Naturwissenschaften liegt.

Wesentlich für die Revision war der Nachweis, daß der in Art. 14 der erwähnten Verordnung geforderte reibungslose Übergang von der Unterstufe, der Sekundarschule, zu der in Frage stehenden Oberstufe, der Oberrealschule, gewährleistet sei. Zu diesem Zwecke stellte der Erziehungsrat nach Anhörung der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz durch Beschluß vom 20. Dezember 1927 Forderungen fest, die an die Sekundarschule zu stellen waren, um den reibungslosen Übergang nachweisbar zu erwirken. Von organisatorischer Bedeutung war dabei die Einladung, die der Erziehungsrat an die Sekundarschulpflegen ergehen ließ, es sei, soweit es sich um geteilte Schulen mit zwei und mehr Lehrern handle und die örtlichen Verhältnisse und die Eignung der Lehrer es irgend zulassen, die Zuweisung des Unterrichts an die Lehrer nach dem Fachgruppensystem anzuordnen. Der Schulvorstand der Stadt Zürich verfügte im Auftrag der Zentralschulpflege vom 12. Januar 1928 und in Ausführung eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz die Durchführung des Fachgruppensystems für die stadtzürcherischen Sekundarschulen bereits für das Schuljahr 1928/29 mit einzelnen Zugeständnissen, die den Sekundarlehrern gegenüber gemacht werden, die glauben, dieses System nicht anwenden zu können.

Gegenüber dem bisherigen Lehrplan treten nach der Lehrplanvorlage folgende Änderungen ein: 1. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der obligatorischen Fächer wird von 33 beziehungsweise 34 Stunden auf 32 herabgesetzt. 2. Die Stundenzahl des Unterrichts in der Muttersprache erhält eine zweckmäßige Vermehrung. 3. Das Fach der Geographie wird gemäß Art. 23 der Eidgenössischen Verordnung bis zum Herbst in der 4. Klasse fortgeführt unter Einbeziehung der Geologie, die bis anhin als Bestandteil der biologischen Fächer galt. 4. Die stärkste prozentuale Kürzung erfahren unter den obligatorischen Fächern die Mathematik und die Darstellende Geometrie. 6. Die fakultativen Fächer werden mit Ausnahme von Religion, Stenographie und Singen in der Hauptsache auf die oberen Klassen beschränkt. Neu ist dabei ein Vorkurs in Latein, der im Herbst der 3. Klasse beginnt und mit 2 Wochenstunden bis zur Maturität geführt wird. Dieser Kurs soll hauptsächlich für die Schüler bestimmt sein, die nach Erlangung des Maturitätsausweises zum Medizin-

studium übergehen. Dieser Unterricht, der lediglich den Charakter eines Vorkurses mit beschränktem Programm hat, kann aber nach der Auffassung der Aufsichtskommission nicht etwa als ausreichende Vorbereitung auf die in Art. 28 der Eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen geforderten Nachprüfung im Lateinischen betrachtet werden.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1928 teilte der Präsident der Eidgenössischen Maturitätskommission, der die Erziehungsdirektion die Lehrplanvorlage vor der definitiven Festsetzung im Erziehungsrate unterbreitet hatte, dieser mit, daß beschlossen worden sei, dem Bundesrat die Anerkennung der Maturitätsausweise auf Grund des neuen Lehrplanes zu beantragen. Dabei wurde im besonderen hervorgehoben, daß die gebrochene Organisation anerkannt werde und daß die Berichte der Delegierten über die Leistungen der Industrieschule durchaus günstig lauten. Auch in der Sitzung des Erziehungsrates vom 9. Juli 1928, in der die Lehrplanvorlage durchberaten und genehmigt wurde, fand die Aufnahme des Lateinischen als fakultatives Fach durchaus nicht ungeteilte Zustimmung. Wenn auch zugegeben wurde, daß diese Kurse außer den Medizinern auch den Studierenden der Rechtswissenschaften und an der philosophischen Fakultät I, von denen für die Prüfungen Lateinkenntnisse verlangt werden, den Besuch der speziellen vierstündigen Universitätssemesterkurse dieses Faches erleichtern, so pflichtete doch auch der Erziehungsrat der erwähnten Ansicht der Aufsichtskommission bei, wornach jener Unterricht nicht als genügende Vorbereitung auf die Nachprüfung im Lateinischen gewertet werden könne.

Am 2. August 1928 hat sodann der Bundesrat, wie in der Sitzung des Erziehungsrates vom 21. August einer Mitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 17. August zu entnehmen war, die Oberrealschule der Kantonsschule Zürich in das in Artikel 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925 vorgesehene Verzeichnis derjenigen schweizerischen Lehranstalten aufgenommen, deren Maturitätszeugnisse vom Typus C im Sinne von Artikel 1 und 4 der Verordnung anerkannt werden.

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates über die obligatorische hauswirtschaftlige Fortbildungsschule.

Im Auftrage einer Versammlung von Frauen und Männern, die im Januar 1927 und im Juli 1928 in Zürich getagt hatte, reichte eine von ihr bestellte Kommission mit Datum vom 27. Juli 1928 dem Regierungsrat einen Entwurf zu einem Gesetze über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im Kanton Zürich ein.

Dieser Entwurf gelangte am 18. September 1928 vor den Erziehungsrat, in dessen Schoße er auf Einladung der Erziehungsdirektion von Fortbildungsschulinspektor A. Schwander, dem Präsidenten der erwähnten Kommission, in einem orientierenden Referate begründet wurde. Darin hob er die Hauptgesichtspunkte hervor, von denen sich die vorberatende Kommission hatte leiten lassen, und ausgehend von der Organisation und der Frequenz der bestehenden freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule beleuchtete er die Frage des Bedürfnisses, den Umfang der im Entwurfe vorgesehenen Schulpflicht, die Ansetzung der Stundenzahl und der Unterrichtszeit, die Bestimmung der Unterrichtsfächer, die Ausrüstung, Organisation und Besoldung der Lehrkräfte, sodann die Bildung von Schulkreisen, die Art der Beaufsichtigung der Schulen und die Leistungen des Staates.

Erziehungsrat E. Hardmeier, der der vorberatenden Kommission ebenfalls angehört hatte, ergänzte die Ausführungen des Referenten. Er wies namentlich auf die Gründe hin, die es angezeigt erscheinen lassen, nicht, wie dies die Vorlage des Regierungsrates vom 26. August 1909 vorsah, ein allgemeines Fortbildungsschulgesetz für Knaben und Mädchen zu schaffen, sondern sich auf die hauswirtschaftliche Fortbildung der Mädchen zu beschränken. Nach seiner Auffassung sollten sich alle Kreise, die ein Interesse an der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen im nachschulpflichtigen Alter haben, auf den im Entwurfe vorgesehenen Grundlagen finden können, da diese bereits in mehrfacher Richtung eine Mäßigung der Forderungen bedeuten, die von Mitgliedern der Kommission gestellt worden seien.

Im Anschlusse an die gemachten Ausführungen wurde von der Erziehungsdirektion daran erinnert, wie die Behörde bereits in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1925, nachdem sie ebenfalls ein Referat von Fortbildungsschulinspektor Schwander angehört hatte, auf seinen Antrag hin Veranlassung genommen, Mittel und Wege zur Förderung der hauswirtschaftlichen Fortbildung der Mädchen zu beraten und wie damals schon die Frage des Obligatoriums einbezogen worden sei, nachdem dahinzielende Eingaben von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, von verschiedenen Frauenorganisationen im Kanton, wie auch von der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft teils an den Regierungsrat, teils an die Erziehungsdirektion gelangt waren.

Der Erziehungsrat kam damals zunächst zu dem Schlusse, die erfreuliche Entwicklung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, wie sie auf dem Boden der Freiwilligkeit im Kanton Zürich erfolgt sei, sei ein sprechender Beweis für deren Bedürfnis und deren segensreiche Bedeutung und mache es den Behörden zur Pflicht, diese Institution in ihrer Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zwecke wurden vom Erziehungsrat Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich festgesetzt und mit Beginn des Schuljahres 1925/26 für die Dauer von drei Jahren provisorisch in Kraft erklärt.

Das damals schon namentlich aus Frauenkreisen gestellte Verlangen, es sei das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Fortbildungswesens vorzusehen, fand im Schoße des Erziehungsrates Zustimmung, begegnete aber auch Zweifeln darüber, ob der Zeitpunkt schon als gekommen betrachtet werden könne. Es wurde namentlich dem Bedenken Ausdruck gegeben, ob der Kantonsrat und ob das Volk zu bestimmen wären, das Fortbildungsschulwesen, außer den für die Lehrlingsausbildung bestehenden Bestimmungen, lediglich für das weibliche Geschlecht gesetzlich zu regeln, während ein guter Teil der nachschulpflichtigen männlichen Jugend von dem Gesetz über das Lehrlingswesen nicht erlangt werde. Welchen Schwierigkeiten ein solches Gesetz schon im Kantonsrat begegne, habe sich bei der vom Erziehungsrat am 20. März 1909 an den Regierungsrat geleiteten Gesetzesvorlage gezeigt, die nach langen Beratungen in einer kantonsrätlichen Kommission schließlich, ohne daß der Rat auf die Behandlung eingetreten wäre, im Jahre 1923 vom Regierungsrat zurückgezogen worden sei.

Der Erziehungsrat kam zum Schluß, es sei ein Gesetz zur Förderung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens anzustreben und ersuchte die Erziehungsdirektion, soweit es sich dabei um die Sicherung der staatlichen Mittel zur Unterstützung dieser Schulen auf dem Wege der Gesetzgebung handle, sich zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens mit der Direktion der Volkswirtschaft ins Einvernehmen zu setzen. Das geschah, und die Folge war das Gesetz über die Förderung der Berufsbildung vom 18. April 1926, das die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit einreihte in die subventionsberechtigten Veranstaltungen der Berufsbildung im Kanton Zürich.

Im allgemeinen Ratschlag über den eingegangenen Gesetzesentwurf für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wurde der Kommission für die Gründlichkeit der Erwägungen, von denen sie sich hatte leiten lassen, und für den Weitblick, den sie in Hinsicht auf die Bedürfnisse der hauswirtschaftlichen Fortbildung bekundete, Dank und Anerkennung gezollt, und die Verwirklichung der angeführten Bildungsziele als eine begrüßenswerte Aufgabe künftiger Gesetzgebung erklärt.

Obgleich die Vorlage gegenüber den Ansprüchen, wie sie von Frauenseite in der vorberatenden Kommission vorgebracht worden waren, bereits einige Einschränkungen erfahren hatte, erschienen doch auch jetzt noch einige Forderungen namentlich im Vergleich zu den neuesten Gesetzen der Kantone Bern und Baselland, teils als zu weitgehend, teils vermehrter Abklärung bedürftig. Es betrifft dies in erster Linie den Umfang der für die Fortbildungspflicht vorgesehenen (360) Unterrichtsstunden; sodann den Tagesunterricht für die Fabrikarbeiterinnen und den damit verbundenen Eingriff in die Fabrikgesetzgebung, im weitern die Festsetzung des Obligatoriums für das 16. bis 18. Altersjahr; die Stellung der Schülerinnen, die bereits im 7. und 8. Schuljahr hauswirtschaftliche Unterrichtskurse absolvierten, sowie die für die Schülerinnen der Mittelschulen zu treffenden Anordnungen; ferner die Verteilung der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Fachrichtungen, wobei die für Handarbeit in Aussicht genommenen 120 Stunden gegenüber derselben Zahl von Stunden für die allgemein bildenden und hauswirtschaftlichen Fächer als zu reichlich bemessen betrachtet werden; endlich die Organisation der Fortbildungsschulen in Ver-

bindung mit den Sekundarschulgemeinden, die Kostendeckung, die Bestimmungen über die Besoldungen in ihrem Verhältnis zu denjenigen der Primar- und Sekundarlehrer. Einstimmig wurde beschlossen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

In der Sitzung vom 2. Oktober 1928 trat sodann der Erziehungsrat auf die artikelweise Behandlung der Vorlage ein. Einer längeren Diskussion riefen die Bestimmungen, wornach die Schulpflicht drei Jahre zu dauern habe und die Zahl der Pflichtstunden im ganzen 360 betragen solle. Sie fanden Unterstützung, riefen aber auch erneut Bedenken. Es wurde auf die Kantone Bern und Baselland hingewiesen, von denen jener eine Minimalstundenzahl von 160 hat, die auf mehrere Jahre verteilt werden können, während dieser wenigstens 200 Stunden verlangt. Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Juni 1924 für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen erlassene Anleitung sieht im Minimalstundenplan 240 auf zwei Jahre zu verteiende Stunden vor. So dürfte es sich denn auch für den Kanton Zürich ernstlich fragen, ob nicht die Pflichtstundenzahl unter Beschränkung der Zeitdauer auf zwei Jahre ebenfalls reduziert werden sollte, einmal in Anbetracht der in einzelnen Fällen nicht geringen Distanz des Weges zum Schulort und sodann, um auch der freiwilligen Fortbildungsschule immer noch Raum für die Entwicklung zu lassen. Gegenüber der in der Vorlage aufgestellten Schulpflicht von drei Jahren und einer Pflichtstundenzahl von 360 entschied sich der Erziehungsrat in der Sitzung vom 13. November 1928 für die Dauer von zwei Jahren und 240 Stunden, wobei auch eine Verteilung derselben auf zwei halbe Jahre zulässig sein soll; auch wird Wert darauf gelegt, daß ein weiterer Ausbau in der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gesucht und gefunden werden müsse. Wesentlich erscheint dem Erziehungsrate und darin stimmte er dem Entwurfe zu, daß die Schulpflicht auf das 16. bis 19. Altersjahr angesetzt werde. Er gab dieser Gestaltung grundsätzlich den Vorzug gegenüber einem unmittelbaren Anschluß an die Volksschule und Ansetzung des 15. Altersjahres für den Beginn der Fortbildungsschulpflicht der Mädchen. Die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl von 360 auf 240 bedingt eine Reduktion der obligatorischen Unterrichtsfächer. Es wurde darum beschlossen, hierüber die Vorschläge der Kommission einzuholen. Wie schon im allgemeinen Ratschlage ergaben sich bei der Beratung von § 11 des Entwurfes Zweifel, ob die Arbeitgeber in Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes angehalten werden können, den pflichtigen Arbeiterinnen wöchentlich einmal die Zeit von 16 bis 19 Uhr für den Schulbesuch einzuräumen. Offen blieb auch die Frage, ob für die Besoldung der Lehrkräfte bestimmte Ansätze im Gesetze festzulegen seien, oder ob die Besoldungsfrage nach dem Entwurfe auf dem Verordnungswege geordnet werden soll. Und endlich ist nach Ansicht des Erziehungsrates zu prüfen, ob sich bei den Rechten und Pflichten der Lehrkräfte im Hauptamt die Gleichstellung mit der Lehrerschaft der Volksschule auch auf die Mitgliedschaft zur Witwen- und Waisenstiftung zu beziehen habe.

Der also durchberatene Gesetzesentwurf liegt nun wieder bei der Erziehungsdirektion. Diese wird ihn in formeller Hinsicht noch etwas umgestalten und in materieller Beziehung in ihrer Vorlage die Ergebnisse der Beratungen im Erziehungsrat und der vorgesehenen Vernehmlassung der vorberatenden Kommission berücksichtigen.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Kurse zur Einführung in die Druckschriftlesemethode. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 2. Oktober 1928, publiziert im „Amtlichen Schulblatt" vom 1. November 1928 wir die Verwendung der Druckschrift als erste Leseschrift allgemein ohne jede weitere Bedingung gestattet und die Schweizerfibel als empfohlenes und staatsbeitragberechtigtes Lehrmittel erklärt.

Genügende Beteiligung vorausgesetzt, veranstaltet die E. L. K. zu Anfang des Schuljahres 1929/30 wiederum vom Erziehungsrat subventionierte Einführungskurse in die Druckschriftlesemethode. Die Kursorte werden nach Eingang der Anmeldungen bestimmt und die Teilnehmer seinerzeit persönlich eingeladen. Die Fahrtauslagen werden bis auf Fr. 1.50 zurückerstattet. Keine Materialkosten. Anmeldungen sind bis zum 1. April 1929 zu richten an den Schriftführer der E. L. K., *E. Brunner, Unter-Stammheim.*

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

1. und 2. Vorstandssitzung,
je Samstag, den 5. und 19. Januar 1929.

1. Zur ersten Sitzung des Jahres war der Vorstand der zürcherischen Schulsynode eingeladen worden, um in einer gemeinsamen Aussprache den Rahmen der geplanten *Scherrfeier* zu umreißen. Einmütig war die Auffassung, es sei das Gedenken an den großen Schulmann und Organisator in umfassender Weise zu ehren. Bereits haben sich mit dieser Frage weitere Kreise beschäftigt, so daß es als geboten erscheint, die verschiedenen Bestrebungen und Kräfte zu einer einheitlichen Würdigung der Persönlichkeit Scherrs und der Fortschritte im Schulwesen aus jener schöpferischen Zeit zusammenzufassen. — Da die Schulsynode alle Schulstufen umfaßt, scheint der Weg zu einem fruchtbringenden Zusammenarbeiten gegeben. Es bleibt noch abzuwarten, in welcher Weise und in welchem Umfange die kantonalen Schulbehörden an der Feier mitzuwirken und die Leitung zu übernehmen gedenken, bevor die weitern Arbeiten einer besonderen Kommission übertragen werden können.

2. Während man daran geht, das hundertjährige Bestehen des Zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht zu feiern und dessen Schöpfers, Thomas Scherr, zu gedenken, erfüllt sich auch die Zeit, wo die *Vorschläge zur Reform der Lehrerbildung* aus dem Stadium der Vorarbeiten herausgetreten sind und in einer Vorlage feste Gestalt angenommen haben. Ein Zeitpunkt, der zu manchem nachdenklichen Rückblick einlädt und einem erwartungsvollen Ausblick auf das Kommende ruft.

Der Kantonalvorstand ist dem Gestalter der Vorlage, Herrn Seminardirektor Dr. H. Schälchlin, zu großem Danke verpflichtet, daß er ihm Gelegenheit gab, einen gründlichen Einblick in den geplanten Aufbau der neuen Lehrerbildung zu erhalten. In zwei Referaten wurden die Vorschläge für den Unterbau und die Fachausbildung entwickelt und begründet und mit den Beschlüssen der Synode und den Richtlinien der Erziehungsdirektion verglichen. Diese letzteren haben in der Herbstsynode 1926 in ihren Hauptzügen die überwiegende Zustimmung der Synodalen gefunden.

Die allgemeine Bildung soll an der Pädagogischen Mittelschule, wie sie vorläufig genannt wird, in 4½ Jahren vermittelt werden. Sie schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule an und stellt einen besonderen Typus der Mittelschule dar, der zur Maturitätsberechtigung führt. Die Fachausbildung erfolgt am Pädagogischen Institut in Verbindung mit der Universität und umfaßt, einschließlich der Ausbildung in der Schulpraxis, zwei Jahre. Eine der nächsten Schulsynoden wird sich mit der Vorlage zu befassen haben; es kann deshalb, und beim heutigen Stande der Beratungen hier nicht des näheren auf die Lehrpläne und die organisatorischen Fragen eingetreten werden.

Es sind in der Vorlage nicht alle Wünsche und Hoffnungen der Lehrerschaft verwirklicht worden, die seit Siebers Zeiten die fortschrittlichsten Geister in der Lehrerschaft bewegten. So erfolgt die allgemeine Ausbildung wiederum an einer besonderen Mittelschule; einer Verlegung der Fachausbildung an die Universität ist nur in einem beschränkten Rahmen entsprochen worden. Doch kann sich der Kantonalvorstand der Berechtigung der Gründe nicht völlig verschließen, welche die Schaffung einer besonderen Unterstufe notwendig machen. Er hofft auch, das Pädagogische Institut werde durch seine Arbeit und seine Entwicklung beweisen, daß eine engere Verknüpfung mit der Universität beiden Teilen nicht zum Schaden gereichen werde. Viel wird natürlich davon abhangen, wie das Neue in der Übergangszeit gestaltet werde. Hoffen wir, daß eine Fortentwicklung gesichert bleibe dem Ziele entgegen, das die Lehrerschaft sich in der Frage der Lehrerbildung gesteckt hat.

Trotzdem die Vorlage naturgemäß ein Kompromißwerk ist, stellt sie einen in sich geschlossenen, festfundierten und in allen Einzelheiten gründlich durchdachten Bau dar. Findet sie Zustimmung, so ist in der Frage der Lehrerbildung ein großer Schritt vorwärts getan, weshalb der Kantonalvorstand einmütig der Auffassung ist, es könne auf diese Vorlage eingetreten werden. Ihr Schöpfer, Herr Seminardirektor Dr. H. Schälchlin, hat in ihr eine gewaltige Summe von Arbeit niedergelegt und das Mögliche der Verwirklichung entgegenzuführen versucht. *-st.*